

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen, Kaisersesch, Kelberg und Daun.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	56727 Mayen, 06.09.2021
DLR - Westerwald-Osteifel	Bannerberg 4
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde	Telefon: 02651/4003-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich	Telefax: 02651/4003-89
Aktenzeichen: 31262-HA 10.3	Internet: <a href="http://www.dlr-ww-oe@dlr.rlp.de">www.dlr-ww-oe@dlr.rlp.de</a>

# **Ergänzungsanordnung Vorläufige Besitzeinweisung Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich**

gemäß § 65 FlurbG  
und  
**Überleitungsbestimmungen**  
§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

## **I. Anordnung**

1. Die in den Überleitungsbestimmungen vom 23.08.2021 (als Anlage zur Besitzeinweisung vom 23.08.2021) unter Ziffer II. Nr.2 festgelegten Zeitpunkte werden von Amtswegen wie folgt abgeändert:

- für Ackerland und Feldfutterbau 15.10.2021
- für Wiesen und Weiden 15.10.2021
- für Ölsaaten und Zwischenfrüchte 15.10.2021
- für Garten- und Hofraumflächen 15.10.2021

Die Abänderung wurde am 03.09.21 mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaften Ulmen-Meiserich abgestimmt.

Die übrigen Bestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 23.08.2021 verbleiben unverändert.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

## Begründung

Die Abänderung der Überleitungsbestimmungen ist notwendig, um auf Basis der Neueinteilung der Grundstücke die Abstimmung über die zukünftige Bewirtschaftung der neuen Flächen in dem Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Ulmen – Meiserich mit einem ausreichenden Zeitfenster zu ermöglichen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

### Hinweis:

#### Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter [www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz) hin.

Im Auftrag

C. Platen

Christoph Platen  
(Vermessungsdirektor)

Rechtsbehelfe werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.